



## Mitteilung

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** M/2011/0529  
**Datum:** 18.04.2011

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Anbringung von Verkehrsspiegeln  
hier: Darstellung der Verwaltungspraxis

### Mitteilungstext

Aufgrund verschiedener Nachfragen darf ich Ihnen die Verwaltungspraxis bei der Installation von Verkehrsspiegeln darstellen:

Verkehrsspiegel sind keine in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Verkehrseinrichtungen und werden seitens der Stadtverwaltung für öffentliche Straßeneinmündungen nur an ganz besonders unübersichtlichen Stellen aufgestellt.

Zur Absicherung der Sichtverhältnisse an privaten Grundstückseinfahrten werden Verkehrsspiegel nicht eingesetzt. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich private Grundstückseigentümer selbst um die Installation von Verkehrsspiegeln bemühen. Die Stadt kann im Bedarfsfall die nötigen Grundstücksflächen zur Aufstellung der privaten Spiegel zur Verfügung stellen.

Bei Anträgen auf die Einrichtung von Verkehrsspiegeln werden in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger die örtlichen Gegebenheiten sowie Unfall- und Verkehrsmengendaten für die Beurteilung einer Gefährdung überprüft.

Sofern Sichtbehinderungen z. B. durch Anpflanzungen, Hecken, Zäune o. ä. verursacht sind, werden die betroffenen Grundstückseigentümer zum Rückschnitt der Pflanzen bzw. Rückbau der störenden Elemente aufgefordert.

Ein Verkehrsspiegel zählt weder zu den Verkehrszeichen noch zu den Verkehrseinrichtungen, sondern wird lediglich als allgemeines Sicherungsmittel qualifiziert. Mit einem Verkehrsspiegel sind keine verkehrsregelnden Funktionen verbunden. Vielmehr bezweckt ein Verkehrsspiegel allein, eine in einer eingeschränkten Einsehbarkeit begründete Gefahrenstelle zu entschärfen und dient damit klassisch der Gefahrenabwehr.

Grundsätzlich sind die Regelungen des § 10 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung zu beachten:

*„Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1/325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.“*

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr liegt die Verantwortung bei der Ausfahrt aus einem Grundstück/Straßenteil beim Verkehrsteilnehmer.

Zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Straßenverkehr gehört auch, dass Fahrzeugführer sich besonders umsichtig und aufmerksam verhalten müssen. Das heißt, dass bei der Ausfahrt aus dem Grundstück/Straßenteil mit der gebotenen Vorsicht und ggf. etwas Geduld herauszufahren ist.

Evtl. Unfälle oder Beinahezusammenstöße sind in der Regel auf Fehler beim Abbiegen, Missachten der Vorfahrtregelung und unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels könnte solche Unfallursachen auch begünstigen, da aufgrund der verkleinerten Wiedergabe die Geschwindigkeit herannahender Verkehrsteilnehmer unterschätzt werden kann. Zudem sind solche Spiegel empfindlich im Hinblick auf Beschädigungen und Witterungseinflüsse.

Weil ein Verkehrsspiegel rechtlich ein Sicherungsmittel und kein Verkehrszeichen ist, liegt gemäß einer Gerichtsentscheidung die Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zuständigkeit der Straßenbaubehörden.

Deren Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf Straßen und alle Einrichtungen am Straßenrand. Dazu zählt ein Verkehrsspiegel, bei dem sowohl in der Substanz als auch bezüglich seiner Funktionalität gewährleistet sein muss, dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Allgemein bestehen wegen der o. g. Problematik Bedenken gegen eine Aufstellung von Verkehrsspiegeln. Diese werden daher grundsätzlich nur an besonders gefährlichen Stellen im öffentlichen Straßenraum angebracht.

Hennef (Sieg), den  
In Vertretung

Stefan Hanraths